

ANHANG

BESCHEINIGUNG

nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen

a) Entscheidungsstaat und Vollstreckungsstaat:

Entscheidungsstaat:

Vollstreckungsstaat:

b) Gericht, das die Einziehungsentscheidung erlassen hat:

Offizielle Bezeichnung:

Anschrift:

.....

Aktenzeichen:

Tel. (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl):

Fax (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl):

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen mit dem Gericht verkehrt werden kann:

.....

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung oder gegebenenfalls für die Zwecke der Koordinierung der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung, die an zwei oder mehr Vollstreckungsstaaten übermittelt wurde, oder für die Zwecke der Überweisung von Geld oder Vermögenswerten aus der Vollstreckung an den Entscheidungsstaat eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienstrang, Tel., Fax und — sofern vorhanden — E-Mail):

.....

.....

.....

24.11.2006

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 328/69

- c) Behörde, die im Entscheidungsstaat für die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung zuständig ist (falls es sich um eine andere Behörde als das unter Buchstabe b genannte Gericht handelt):

Offizielle Bezeichnung:

.....

Anschrift:

.....

Tel. (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl):

Fax (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl):

E-Mail (sofern vorhanden):

.....

Sprachen, in denen mit der für die Vollstreckung zuständigen Behörde verkehrt werden kann:

.....

.....

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung oder gegebenenfalls für die Zwecke der Koordinierung der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung, die an zwei oder mehr Vollstreckungsstaaten übermittelt wurde, oder für die Zwecke der Überweisung von Geld oder Vermögenswerten aus der Vollstreckung an den Entscheidungsstaat eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienstrang, Tel., Fax und — sofern vorhanden — E-Mail):

.....

.....

- d) Im Falle der Benennung einer zentralen Behörde für die administrative Übermittlung und Entgegennahme von Einziehungsentscheidungen im Entscheidungsstaat:

Name der zentralen Behörde:

.....

.....

Ggf. zu kontaktierende Person (Titel/Dienstrang und Name):

.....

Anschrift:

.....

Aktenzeichen:

Tel. (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl):

Fax (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl):

E-Mail (sofern vorhanden):

e) Behörde oder Behörden, die zu kontaktieren ist/sind (wenn Buchstabe c und/oder d ausgefüllt wurde(n));

☐ Behörde unter Buchstabe b

Bei Fragen zu Folgendem:

☐ Behörde unter Buchstabe c

Bei Fragen zu Folgendem:

☐ Behörde unter Buchstabe d

Bei Fragen zu Folgendem:

f) Ergeht die Einziehungsentscheidung infolge einer Sicherstellungsentscheidung, die dem Vollstreckungsstaat gemäß dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union ⁽¹⁾ übermittelt wurde, machen Sie bitte Angaben, aus denen hervorgeht, um welche Sicherstellungsentscheidung es sich handelt (Datum, an dem die Sicherstellungsentscheidung erlassen wurde, und Datum ihrer Übermittlung, Behörde, der sie übermittelt wurde, ggf. Aktenzeichen):

.....

.....

g) Sofern die Einziehungsentscheidung an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt wurde, machen Sie bitte die folgenden Angaben:

1. Die Einziehungsentscheidung wurde an folgende(n) andere(n) Vollstreckungsstaat(en) (Land und Behörde) übermittelt:

.....

.....

2. Die Einziehungsentscheidung wurde aus folgendem Grund an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

2.1. Sofern die Einziehungsentscheidung einen oder mehrere bestimmte Vermögensgegenstände betrifft:

☐ Es wird vermutet, dass verschiedene bestimmte Vermögensgegenstände, die von der Einziehungsentscheidung erfasst sind, sich in verschiedenen Vollstreckungsstaaten befinden.

☐ Die Einziehung eines bestimmten Vermögensgegenstands erfordert Maßnahmen in mehr als einem Vollstreckungsstaat.

☐ Es wird vermutet, dass ein von der Einziehungsentscheidung erfasster bestimmter Vermögensgegenstand sich in einem von zwei oder mehr ausdrücklich genannten Vollstreckungsstaaten befindet.

2.2. Sofern die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft:

☐ Der betreffende Vermögensgegenstand ist nicht gemäß dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union sichergestellt worden.

☐ Der Wert des Vermögensgegenstands, der im Entscheidungsstaat und in jeweils einem Vollstreckungsstaat eingezogen werden kann, reicht voraussichtlich nicht zur Einziehung des gesamten von der Einziehungsentscheidung erfassten Geldbetrags aus.

☐ Sonstige Gründe (bitte angeben):

.....

.....

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45.

h) Angaben zu der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist:

1. **Im Falle einer natürlichen Person**

Familienname:

Vorname(n):

(Ggf.) Mädchenname:

(Ggf.) Aliasnamen:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (falls möglich):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Letzte bekannte Anschrift:

.....

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

.....

1.1. Falls die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft:

Die Einziehungsentscheidung wird dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ a) der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, im Vollstreckungsstaat über Vermögensgegenstände verfügt oder Einkommen bezieht. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Gründe für die Annahme, dass die Person über Vermögensgegenstände verfügt/ Einkommen bezieht:

.....

Beschreibung der Vermögensgegenstände/Einkommensquelle der Person:

.....

Ort, an dem sich die Vermögensgegenstände/Einkommensquelle der Person befinden/befindet (falls nicht bekannt, Angabe des letzten bekannten Ortes):

.....

- ☐ b) es keinen berechtigten Grund im Sinne der Nummer 1.1.a gibt, der es dem Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu ermitteln, dem die Einziehungsentscheidung übermittelt werden kann, die Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, jedoch ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Vollstreckungsstaat hat. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Gewöhnlicher Wohnsitz im Vollstreckungsstaat:

.....

.....

1.2. Falls die Einziehungsentscheidung einen bestimmten Vermögensgegenstand/bestimmte Vermögensgegenstände betrifft:

Die Einziehungsentscheidung wird dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ a) der bestimmte Vermögensgegenstand/die bestimmten Vermögensgegenstände sich im Vollstreckungsstaat befinden/ befindet (siehe Ziffer i);
- ☐ b) der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der/die von der Einziehungsentscheidung erfasste(n) Vermögensgegenstand/Vermögensgegenstände sich ganz oder teilweise im Vollstreckungsstaat befinden/befindet. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Gründe für die Annahme, dass sich der Vermögensgegenstand/die Vermögensgegenstände im Vollstreckungsstaat befinden/befindet:

.....

- ☐ c) es keinen berechtigten Grund im Sinne der Nummer 1.2.b gibt, der es dem Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu ermitteln, dem die Einziehungsentscheidung übermittelt werden kann, die Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, jedoch ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Vollstreckungsstaat hat. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Gewöhnlicher Wohnsitz im Vollstreckungsstaat:

.....

.....

2. Im Falle einer juristischen Person

Name:

Art der juristischen Person:

Registrierungsnummer (sofern vorhanden) ⁽¹⁾:

Eingetragener Sitz (sofern vorhanden) ⁽¹⁾:

Anschrift der juristischen Person:

2.1. Falls die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft:

Die Einziehungsentscheidung wird dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ a) der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die juristische Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, im Vollstreckungsstaat über Vermögensgegenstände verfügt oder Einkommen bezieht. Bitte folgende Angaben hinzuzufügen:

Gründe für die Annahme, dass die juristische Person über Vermögensgegenstände verfügt/ Einkommen bezieht:

.....

Beschreibung der Vermögensgegenstände/Einkommensquelle der juristischen Person:

.....

Ort, an dem sich die Vermögensgegenstände/die Einkommensquelle der juristischen Person befinden/befindet (falls nicht bekannt, letzter bekannter Ort):

.....

⁽¹⁾ Wird dem Vollstreckungsstaat eine Einziehungsentscheidung übermittelt, weil die juristische Person, gegen die sie ergangen ist, ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat hat, so sind die Registrierungsnummer und der eingetragene Sitz auf jeden Fall anzugeben.

24.11.2006

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 328/73

- ☐ b) es keinen berechtigten Grund im Sinne der Nummer 2.1.a gibt, der es dem Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu ermitteln, dem die Einziehungsentscheidung übermittelt werden kann, die juristische Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, jedoch ihren eingetragenen Sitz im Vollstreckungsstaat hat. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Eingetragener Sitz im Vollstreckungsstaat:
.....
.....

2.2. Falls die Einziehungsentscheidung einen bestimmten Vermögensgegenstand/bestimmte Vermögensgegenstände betrifft:

Die Einziehungsentscheidung wird dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ a) sich der bestimmte Vermögensgegenstand/die bestimmten Vermögensgegenstände im Vollstreckungsstaat befinden/ befindet (siehe Ziffer i);
- ☐ b) der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass sich der/die von der Einziehungsentscheidung erfasste(n) Vermögensgegenstand/Vermögensgegenstände ganz oder teilweise im Vollstreckungsstaat befinden/ befindet. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Gründe für die Annahme, dass sich der Vermögensgegenstand/die Vermögensgegenstände im Vollstreckungsstaat befinden/befindet:
.....
.....

- ☐ c) es keinen berechtigten Grund im Sinne der Nummer 2.2.b gibt, der es dem Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu ermitteln, dem die Einziehungsentscheidung übermittelt werden kann, die juristische Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, jedoch ihren eingetragenen Sitz im Vollstreckungsstaat hat. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Eingetragener Sitz im Vollstreckungsstaat:
.....
.....

i) Einziehungsentscheidung

Die Einziehungsentscheidung erging am (Datum):
.....

Die Einziehungsentscheidung wurde rechtskräftig am (Datum):

Aktenzeichen der Einziehungsentscheidung (sofern vorhanden):

1. Angaben zur Art der Einziehungsentscheidung

1.1. Angabe (Zutreffendes bitte ankreuzen), ob die Einziehungsentscheidung Folgendes betrifft:

☐ eine Geldsumme

Im Vollstreckungsstaat einzuziehender Betrag unter Angabe der Währung (in Ziffern und in Buchstaben):

.....

Von der Einziehungsentscheidung erfasster Gesamtbetrag unter Angabe der Währung (in Ziffern und in Buchstaben):

.....

☐ einen bestimmten Vermögensgegenstand/bestimmte Vermögensgegenstände

Beschreibung des bestimmten Vermögensgegenstands/der bestimmten Vermögensgegenstände:

.....

Ort, an dem sich der bestimmte Vermögensgegenstand/die bestimmten Vermögensgegenstände befinden/befindet (falls nicht bekannt, letzter bekannter Ort):

.....

.....

Falls die Einziehung des bestimmten Vermögensgegenstands/der bestimmten Vermögensgegenstände Maßnahmen in mehr als einem Vollstreckungsstaat erfordert, Beschreibung der zu ergreifenden Maßnahme:

.....

1.2. Das Gericht hat in Bezug auf die erfassten Vermögensgegenstände entschieden (Zutreffendes bitte ankreuzen),

☐ i) dass es sich um den Ertrag aus einer Straftat oder einen Vermögensgegenstand, der ganz oder teilweise dem Wert dieses Ertrags entspricht, handelt,☐ ii) dass sie das Tatwerkzeug einer Straftat darstellen,☐ iii) dass sie aufgrund der im Entscheidungsstaat vorgesehenen Anwendung einer der Buchstaben a, b und c genannten erweiterten Einziehungsmöglichkeiten einziehbar sind. Grundlage für die Entscheidung ist die durch konkrete Tatsachen gestützte volle Überzeugung des Gerichts, dass die entsprechenden Vermögensgegenstände aus folgenden Straftaten stammen:☐ a) Straftaten der verurteilten Person, die in einem vor der Verurteilung für die betreffende Straftat liegenden Zeitraum, der von dem Gericht entsprechend der Umstände des speziellen Falls für angemessen befunden wird, begangen wurden, oder☐ b) ähnlichen Straftaten der verurteilten Person, die in einem vor der Verurteilung für die betreffende Straftat liegenden Zeitraum, der von dem Gericht entsprechend der Umstände des speziellen Falls für angemessen befunden wird, begangen wurden, oder☐ c) der Straftat der verurteilten Person, wenn erwiesen ist, dass der Wert der Vermögensgegenstände in einem Missverhältnis zum rechtmäßigen Einkommen dieser Person steht;

- ☐ iv) dass sie aufgrund anderer Bestimmungen im Zusammenhang mit erweiterten Einziehungsmöglichkeiten nach dem Recht des Entscheidungsstaats einziehbar sind.

Falls zwei oder mehrere Kategorien der Einziehung betroffen sind, bitte angeben, welcher Vermögensgegenstand in Verbindung mit welcher Kategorie eingezogen wird:

.....

2. Angaben zu der/den Zuwiderhandlung(en), die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat/haben

2.1. Zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und Beschreibung der Umstände, unter denen die Zuwiderhandlung(en), die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat/haben, begangen wurde(n), einschließlich der Angabe von Ort und Zeit:

.....
.....
.....
.....
.....

2.2. Art und rechtliche Würdigung der Zuwiderhandlung(en), die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat/haben, und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage die Entscheidung ergangen ist:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

2.3. Sofern es sich bei der/den unter Nummer 2.2 genannten Zuwiderhandlung(en) um eine oder mehrere der nachstehenden Straftaten handelt, geben Sie bitte an, ob diese Straftat(en) im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist/sind (Zutreffendes ankreuzen):

- ☐ Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- ☐ Terrorismus
- ☐ Menschenhandel
- ☐ Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- ☐ Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- ☐ Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- ☐ Korruption
- ☐ Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

- ☐ Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- ☐ Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung
- ☐ Cyberkriminalität
- ☐ Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- ☐ Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- ☐ Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- ☐ Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- ☐ Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- ☐ Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- ☐ Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen
- ☐ Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- ☐ Betrug
- ☐ Erpressung und Schutzgelderpressung
- ☐ Nachahmung und Produktpiraterie
- ☐ Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- ☐ Fälschung von Zahlungsmitteln
- ☐ Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- ☐ Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- ☐ Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- ☐ Vergewaltigung
- ☐ Brandstiftung
- ☐ Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- ☐ Flugzeug- und Schiffsentführung
- ☐ Sabotage

- 2.4. Sofern die unter Nummer 2.2 genannte(n) Zuwiderhandlung(en), die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat/haben, nicht unter Nummer 2.3 aufgeführt ist/sind, geben Sie bitte eine vollständige Beschreibung der betreffenden Zuwiderhandlung(en) (diese sollte die Darstellung der tatsächlichen kriminellen Handlung im Gegensatz z. B. zur rechtlichen Einstufung umfassen):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

j) Verfahren, das zu der Einziehungsentscheidung führte

Angaben zu dem Verfahren, das zu der Einziehungsentscheidung führte (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ a) Die betreffende Person ist im Verfahren persönlich erschienen.
- ☐ b) Die betreffende Person ist im Verfahren nicht persönlich erschienen, wurde aber durch einen Rechtsbeistand vertreten.
- ☐ c) Die betreffende Person ist nicht persönlich im Verfahren erschienen und wurde auch nicht durch einen Rechtsbeistand vertreten. Es wird bestätigt, dass
- ☐ die betreffende Person persönlich oder über einen nach innerstaatlichem Recht befugten Vertreter gemäß den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats über das Verfahren unterrichtet worden ist oder
- ☐ die betreffende Person angegeben hat, dass sie sich der Entscheidung nicht widersetzt.

k) Umwandlung und Übertragung von Vermögensgegenständen

1. Falls die Einziehungsentscheidung einen bestimmten Vermögensgegenstand betrifft, geben Sie bitte an, ob der Entscheidungsstaat zulässt, dass der Vollstreckungsstaat die Einziehung in Form eines zu bezahlenden Geldbetrags, der dem Wert des Vermögensgegenstands entspricht, vornehmen kann:

- ☐ ja
- ☐ nein

2. Falls die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft, geben Sie bitte an, ob ein anderer Vermögensgegenstand als Geld, der durch die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung erlangt wird, an den Entscheidungsstaat übermittelt werden kann:

- ☐ ja
- ☐ nein

l) Ersatzmaßnahmen, einschließlich Freiheitsstrafen

1. Bitte geben Sie an, ob der Entscheidungsstaat zulässt, dass im Vollstreckungsstaat Ersatzmaßnahmen angeordnet werden, wenn die Einziehungsentscheidung nicht oder nur teilweise vollstreckt werden kann:

☐ ja

☐ nein

2. Wenn ja, welche Ersatzstrafen können angeordnet werden (Art und Höchstmaße der Strafen):

☐ Freiheitsstrafe. Höchstdauer:

☐ Gemeinnützige Arbeit (oder Gleichwertiges). Höchstdauer:

☐ Andere Strafen. Beschreibung:

.....

m) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

.....

.....

n) Die Einziehungsentscheidung ist der Bescheinigung beigelegt.

Unterschrift der ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung:

.....

Name:

Funktion (Titel/Dienststrang):

Datum:

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel